

angenommen, wenn sie vor dem 2. Juli d. J. bei der betreffenden Kasse eingehen; für die später eingehenden, auch wenn sie vor dem 1. Juli c. der Postbehörde überliefert sind, wird unbedingt kein Ersatz geleistet.

Mit dem 2. Juli d. J. sind alle alsdann nicht eingelieferte Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehns-Kassenscheine vom Jahre 1848 ungültig und alle Ansprüche aus denselben an den Staat erloschen.

In Zahlung bei den Königlichen Kassen dürfen aber die Kassen-Anweisungen vom 2. Januar 1835 schon jetzt und die Darlehns-Kassenscheine vom Eintritt des für dieselben auf den 15. d. Mts. bestimmten Präklusivtermins ab, nicht mehr gegeben, noch angenommen werden.

Zugleich werden hiermit diejenigen Interessenten, welche nach dem 31. Januar d. J. Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 bei der Kontrolle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokalkassen zum Umtausch eingereicht haben, aber nicht zum Umtausch derselben verstattet worden sind und darüber Empfangsbescheinigungen oder abschlägliche Bescheide von uns, der Kontrolle der Staatspapiere oder den Königl. Regierungen erhalten haben, aufgefordert, den Geldbetrag derselben in neuen Kassen-Anweisungen, gegen Rückgabe des Empfangs-scheines oder beziehungsweise des Bescheides, bei der Kontrolle der Staatspapiere oder der betreffenden Regierungs-Hauptkasse in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 11. Mai 1855.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

gez. **Natan. Kroleke. Gamet. Nobiling.**

wird mit dem Bemerken hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß außer der Regierungs-Haupt-Kasse nur noch die sämtlichen Kreis-Steuer-Kassen mit dem Umtausch der Kassen-Anweisungen vom 2. Januar 1835 und der Darlehns-Kassenscheine von uns beauftragt sind.

Piegnitz, den 15. Mai 1855.

Königliche Regierung.

Diese Bekanntmachung wird auf ausdrückliche Anordnung der Königl. Regierung zu Piegnitz besonders veröffentlicht und fordern wir die Dienstherrschaften auf, ihr Gesinde mit deren Inhalt genau bekannt zu machen.

Lauban, den 27. Mai 1855.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Dem theilhaftigen Publikum bringen wir hierdurch in Erinnerung, daß der practische Arzt, Herr Dr. **Zeder**, hieselbst seit dem 1. Januar 1843 als Communal-Geburtshelfer angestellt worden ist und seit bezeichnetem Zeitpunkte als solcher hier Orts fungirt.

Lauban, den 25. Mai 1855.

Der Magistrat.

Nothwendiger Verkauf. Kreis-Gericht zu Lauban.

Die **Göthlich**sche Frei-Häuslerstelle No. 136 zu Ober-Serlachshaus, abgeschätzt auf 725 Rthlr., zufolge der nebst Hypothekenschein in unserm III. Bureau einzusehenden Taxe, soll **am 10. July 1855, Vormittags 11 Uhr,** an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf. Kreis-Gericht zu Lauban.

Die **Hauß**esche Schanknahrung No. 6 zu Ober-Wiesa, abgeschätzt auf 3490 Rthlr., zufolge der nebst Hypothekenschein in unserm III. Bureau einzusehenden Taxe, soll